

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stromnetz Berlin GmbH

1. Geltungsbereich, Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Bestellungen/Verträge der Stromnetz Berlin GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) erfolgen zu diesen Einkaufsbedingungen, die nachrangig zu den Regelungen in der Bestellung/ im Vertrag (im Folgenden „Vertrag“ genannt) gelten. Etwaige vom Vertragspartner (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen und begleicht die Rechnung, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die vom Auftragnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen. Vielmehr gelten sie nur, wenn der Auftraggeber sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen oder mit Teilen von ihnen einverstanden erklärt hat.

2. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Die Preise decken alle Kosten ab, die zur Erbringung der Leistung bis zum benannten Erfolgsort entstehen. Bei Lieferleistungen ist insbesondere die Entladung am Erfolgsort enthalten. Eine vorbehaltlose Zahlung des Auftraggebers ist nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung zu werten.

3. Erfolgsort/ Gefahrübergang / Versand/ Teilleistung

Erfolgsort ist die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

Für den Gefahrübergang gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Bei Lieferleistungen trägt grundsätzlich der Auftragnehmer die Gefahren der Beförderung der Ware bis zum Erfolgsort einschließlich der Entladung.

Sofern im Hauptvertrag als Lieferbedingung „ab Werk“ vereinbart wurde gilt: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die günstigste Versandart zu wählen. Die zu liefernden Waren sind sachgemäß zu verpacken. Falls der Auftraggeber bei seiner Bestellung eine Bestell-, Inventar- oder Artikel-Nummer angegeben hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Nummern im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke bei dem Auftraggeber entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Die Zustimmung hat mindestens in Textform zu erfolgen.

4. Rechte bei Mängeln

Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Abweichend davon verjähren, innerhalb der Verjährungsfrist angezeigte Mängel frühestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Auftragnehmer.

5. Unterauftragnehmer (= Subunternehmer / Nachunternehmer)

Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw.

die Hinzuziehung weiterer Unterauftragnehmer. Auch im Falle des zulässigen Einsatzes von Unterauftragnehmern bleibt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber vollumfänglich zur Leistungserbringung verpflichtet. Er steht gegenüber dem Auftraggeber allein für die ordnungsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistungen ein. Der Auftragnehmer übernimmt die Betreuung, Koordination und Überwachung der Leistungen der Unterauftragnehmer aller Stufen. Der Auftragnehmer hat Unterauftragnehmer zu verpflichten, alle für den jeweiligen Leistungsbestandteil relevanten Regelungen des Vertrags einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Im Falle der Unterauftragsvergabe durch Unterauftragnehmer (Unterauftragnehmerkette) gilt die Verpflichtung auf allen nachgelagerten Ebenen entsprechend, wofür der Auftragnehmer durch Abschluss entsprechender Verpflichtungen mit Unterauftragnehmern zu sorgen und dies zu kontrollieren hat.

6. Vertraulichkeit / Rückgabe anvertrauter Unterlagen

Im Rahmen der Vertragsdurchführung ist ein Austausch von vertraulichen Informationen zu erwarten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang:

- a) Vertrauliche Informationen geheim zu halten und durch geeignete Maßnahmen vor der Einsicht durch nicht berechnigte Dritte zu schützen;
- b) Vertrauliche Informationen nur gegenüber solchen Personen (einschließlich Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Unterauftragnehmer) zu offenbaren, wenn dies für die Vertragsdurchführung zwingend erforderlich ist (berechnigte Personen) und diese einer mindestens gleichwertigen vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen;
- c) Vertrauliche Informationen nicht zu anderen als der Vertragsdurchführung dienenden oder mit diesen zusammenhängenden Zwecken zu verwenden oder verwenden zu lassen.

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle nichtoffenkundigen technischen, kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Informationen über den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers einschließlich der auf Grundlage dieses Vertrags ausgetauschten und auszutauschenden Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen nach ihrer Art und Natur typischerweise ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere sind sämtliche Informationen erfasst, die bereits während der Vertragsanbahnung der Vertraulichkeit unterlagen oder die mit dem Abschluss oder während der Durchführung dieses Vertrags als vertraulich bestimmt werden. Erfasst sind auch wirtschaftlich sensible Informationen i. S. v. § 6a EnWG. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren. Hinsichtlich der aus § 6a EnWG folgenden gesetzlichen Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung, solange dies von Gesetzes wegen erforderlich ist (der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, vom Auftraggeber eine Erklärung hinsichtlich der Erforderlichkeit zu verlangen). Die Vertraulichkeit der Information besteht unabhängig davon, wer diese Informationen erstellt hat und unabhängig von der Übermittlungsform.

Eine Ausnahme von der Vertraulichkeitsverpflichtung gem. Abs. 1 gilt, wenn der Auftraggeber der Veröffentlichung schriftlich zugestimmt hat oder die vertraulichen Informationen

- a) öffentlich bekannt sind oder werden und dies nicht auf einer Verletzung einer für den Auftragnehmer geltenden Vertraulichkeitsverpflichtung beruht;
- b) dem Auftragnehmer bereits vor der Offenbarung durch den Auftraggeber rechtmäßig bekannt waren und keinen Vertraulichkeitsbeschränkungen unterlagen; oder
- c) dem Auftragnehmer von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt ferner nicht, soweit aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder gegenüber einer Behörde Vertrauliche Informationen offenbart werden müssen, allerdings nur in dem Umfang, in dem die Offenbarung rechtlich erzwingbar ist. In einem solchen Fall muss der Auftragnehmer

den Auftraggeber unverzüglich über die bevorstehende oder bereits eingetretene Offenbarungspflicht unter Benennung der jeweils zu offenbarenden Vertraulichen Information, des Empfängers und der Rechtsgrundlage der Offenbarungspflicht informieren. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Offenbarung Vertraulicher Informationen abzuwenden oder zu beschränken.

Alle Vertraulichen Informationen sind – ungeachtet ihrer Form – nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu löschen, zu vernichten oder auf Wunsch des Auftraggebers an diesen zurückzugeben. Diese Pflicht besteht nur dann nicht, sofern und soweit gesetzliche Regelungen oder gerichtliche oder behördliche Anordnungen dem Auftragnehmer die Aufbewahrung oder Archivierung der Dokumente vorschreiben oder eine Rückgabe bzw. Vernichtung technisch unmöglich oder unzumutbar ist (z. B. wegen automatischer Datensicherung). Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die Vertraulichkeit der Informationen für die Dauer der Ausnahme gewahrt bleibt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt entsprechend für die Dauer der Ausnahme in Kraft. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Fragen zum Umgang mit Vertraulichen Informationen nach § 6a EnWG die/den Gleichbehandlungsbeauftragte(n) des Auftraggebers zu kontaktieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers eine Liste jener Personen und Institutionen zu übermitteln, denen Vertrauliche Informationen offengelegt wurden, den Inhalt der Information zu benennen und die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung jeweils nachzuweisen.

7. Veröffentlichung und Referenzen

Unabhängig der getroffenen Regelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit ist es dem Auftragnehmer grundsätzlich nicht gestattet den Namen und/oder das Firmenlogo des Auftraggebers zu veröffentlichen oder diesen als Referenz zu benennen. Dies gilt insbesondere für Kundgaben im Rahmen von Werbung auf der Firmenwebsite, Social-Media-Posts, Pressemitteilungen, Präsentationen und Testimonials. Gleichermaßen gilt diese Regelung für sämtliche Darstellungen, die das Eigentum des Auftraggebers betreffen. Ausdrücklich untersagt ist es insbesondere Anlagen, Liegenschaften und Bauprojekte des Auftraggebers zu nichtbetrieblichen Zwecken zu dokumentieren, zu fotografieren oder zu filmen und dies zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

Abweichend von Abs. 1 ist eine Veröffentlichung und/oder Benennung als Referenz gestattet, sofern der Auftraggeber dem vorab und schriftlich zustimmt. Der Auftragnehmer hat entsprechende Anfragen rechtzeitig zu stellen und die schriftliche Zustimmung über das Funktionspostfach des Lieferantenmanagements (lieferantenmanagement@stromnetz-berlin.de) einzuholen.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die erteilte Zustimmung einzuschränken oder zu widerrufen. In diesen Fällen sind bereits veröffentlichte Inhalte auf Verlangen des Auftraggebers zu korrigieren oder zu löschen.

8. Verhaltenskodex für Lieferanten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu erfüllen und in seiner Lieferkette angemessen zu adressieren. Die Umsetzung erfolgt im Verhaltenskodex für Lieferanten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten des Auftraggebers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Fassung einzuhalten. Der Kodex des Auftraggebers ist einsehbar unter:

www.stromnetz.berlin/verhaltenskodex-lieferanten/

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Verhaltenskodex anzupassen, wenn dies aufgrund gesetzlicher Regelungen erforderlich ist. Dies bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, die er nicht treuwidrig verweigern darf.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftragnehmer darf Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten übertragen.

10. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

11. Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind zu Beweis-zwecken schriftlich – mindestens mittels einfacher elektronischer Signatur – zu vereinbaren. Sofern der Wert der Vertragsänderung 10.000 EUR (netto) überschreitet, bedarf es zur Wahrung der Schriftform mindestens der fortgeschrittenen elektronischen Signatur.

12. Vertragssprache / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Vertragssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

13. Anpassungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anpassungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorzunehmen. Dies bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, die er nicht treuwidrig verweigern darf.

14. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des geschlossenen Vertrags berühren die Wirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Falle ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.